

## **Ordnung für Ehrengräber und Ehrenplätze auf den Friedhöfen der Stadt Mönchengladbach**

vom 16. Oktober 2003

(Abl. MG. 236)

### **1. Ehrengrab**

- (1) Das Recht auf ein Ehrengrab haben Ehrenbürger der Stadt Mönchengladbach.
- (2) Darüber hinaus kann der Rat bestimmen, dass für einen verstorbenen Bürger der Stadt ein Ehrengrab zur Verfügung gestellt wird, wenn der Bürger sich um das Wohl der Stadt in hervorragender Weise verdient gemacht oder durch herausragende Leistungen zum Ansehen der Stadt in besonderem Maße beigetragen hat.
- (3) Bei dem Ehrengrab handelt es sich in der Regel um eine zweistellige Wahlflachgrabstelle auf einem städtischen Friedhof, die für 50 Jahre vergeben wird. Die zweite Stelle ist grundsätzlich für den Ehepartner beziehungsweise den Lebenspartner bei eingetragenen Lebensgemeinschaften, jedoch nicht für andere Familienangehörige vorgesehen. Nach Ablauf dieser Frist prüft der Rat, ob eine Verlängerung erfolgen soll. Der Rat entscheidet über die Gestaltung des Grabmales für ein Ehrengrab.
- (4) Die Gebühren für das Nutzungsrecht, die Inanspruchnahme der Trauerhalle und sonstiger Einrichtungen sowie die Bestattung trägt die Stadt ebenso wie die Kosten des Grabmales einschließlich der Genehmigung.
- (5) Die angemessene Anlage und Gestaltung des Grabes sowie die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Hierzu zählen auch einheitliche jahreszeitliche Wechselbepflanzungen sowie die Niederlegung von Kränzen an Allerheiligen, am Volkstrauertag und am Totensonntag.

### **2. Ehrenplatz**

- (1) Für Bürger der Stadt, die durch besondere Leistungen auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem oder politischem Gebiet das Ansehen der Stadt in erheblichem Maße gefördert haben, werden Ehrenplätze an zentralen Stellen auf den Friedhöfen außerhalb der Grabfelder eingerichtet. Auf diesen Ehrenplätzen werden Grabmale oder Gedenkplatten aufgestellt oder niedergelegt.
- (2) Über die Einrichtung eines Ehrenplatzes entscheidet der Rat.
- (3) Ein Ehrenplatz wird in der Regel erst nach Ablauf der Ruhefrist in einer normalen Grabstätte eingerichtet. Nach 25 Jahren entscheidet der Rat über eine Verlängerung.
- (4) Der Rat beschließt, ob vorhandene Grabmale oder Gedenkplatten verwandt werden oder eine neue Gedenkplatte zu beschaffen ist, soweit nicht im Einzelfall die Grabstätte in ihrer Gesamtheit als erhaltenswert anzusehen ist. Die Kosten trägt die Stadt.
- (5) Ehrenplätze werden von der Friedhofsverwaltung angelegt, unterhalten und gepflegt.

Allerheiligen wird ein gemeinsamer Kranz der Stadt Mönchengladbach für die Verstorbenen niedergelegt, wobei Bürgern und Vereinigungen aus individuellen Anlässen hier weitere Ehrungen möglich sind.

(6) Im Einvernehmen mit konfessionellen Friedhofsträgern können auch die dort vorhandenen Grabmale oder Gedenksteine auf städtischen Ehrenplätzen errichtet oder niedergelegt werden.

### **3. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.